



29.11.2022

Beschluss Nr. 80-11-2022

**4. Änderung der Satzung der Gemeinde Malschwitz über die Betreuung von Kindern in
gemeindlichen Kindertageseinrichtungen und deren Benutzung vom 30.08.2016**

Der Gemeinderat der Gemeinde Malschwitz beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 29.11.2022 die 4. Änderung der Satzung der Gemeinde Malschwitz über die Betreuung von Kindern in gemeindlichen Kindertageseinrichtungen und deren Benutzung vom 30.08.2016.

Abstimmergebnis:

Anzahl der Gemeinderatsmitglieder mit Bürgermeister:	16
Anwesende Gemeinderäte:	11
Ja-Stimmen:	10
Nein- Stimmen:	1
Enthaltungen:	0

Bemerkungen:

Es waren keine Ratsmitglieder gemäß § 20 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Matthias Seidel
Bürgermeister



4. Änderung der Satzung der Gemeinde Malschwitz über die Betreuung von Kindern in gemeindlichen Kindertageseinrichtungen und deren Benutzung vom 30.08.2016

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der jeweils geltenden Fassung sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Malschwitz in seiner Sitzung am 29.11.2022 folgende 4. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I – Änderungsbestimmungen

Der § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die ungekürzten Elternbeiträge betragen ab dem 01.01.2023

- bei der Betreuung als Kinderkrippenkind für die Betreuungszeit von täglich bis zu 9 Stunden 21,00 vom Hundert,
- bei der Betreuung als Kindergartenkind für die Betreuungszeit von täglich bis zu 9 Stunden 28,00 vom Hundert,
- bei der Betreuung als Hortkind für die Betreuungszeit von täglich bis zu 6 Stunden 29,00 vom Hundert

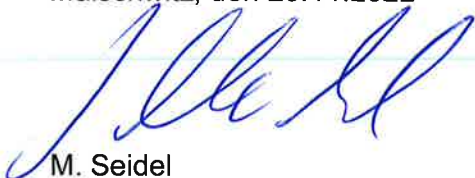
der zuletzt gemäß § 14 (2) SächsKitaG bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes der jeweiligen Einrichtungsart.

Die absoluten Beträge werden jährlich nach Abstimmung mit den Einrichtungsträgern und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 15 (1) S. 1 SächsKitaG, jeweils mit Wirkung ab dem 01.01. des folgenden Kalenderjahres durch die Gemeinde Malschwitz durch ein Platzgeldverzeichnis öffentlich bekannt gegeben und den Trägern und Tagespflegepersonen mitgeteilt.

Artikel II – Inkrafttreten

Diese 4. Änderungssatzung über die Betreuung von Kindern in gemeindlichen Kindertageseinrichtungen und deren Benutzung der Gemeinde Malschwitz tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Malschwitz, den 29.11.2022



M. Seidel
Bürgermeister



-Dienstsiegel-

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs.1 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs.2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde Malschwitz unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr.3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Platzgeldverzeichnis gemäß 4. Änderung der Kindertageseinrichtungen-Satzung der Gemeinde Malschwitz vom 29.11.2022

Monatlicher Elternbeitrag ab 01.01.2023

Kinder- krippe	Betreuungszeit 10 Stunden		Betreuungszeit 9 Stunden		Betreuungszeit 7,5 Stunden		Betreuungszeit 6 Stunden		Betreuungszeit 4,5 Stunden	
	vollst.Familien	alleinerziehend	vollst.Familien	alleinerziehend	vollst.Familien	alleinerziehend	vollst.Familien	alleinerziehend	vollst.Familien	alleinerziehend
1.Zählkind	293,21 €	263,89 €	263,89 €	237,50 €	219,91 €	197,92 €	175,93 €	158,33 €	131,94 €	118,75 €
2.Zählkind	175,93 €	158,33 €	158,33 €	142,50 €	131,94 €	118,75 €	105,56 €	95,00 €	79,17 €	71,25 €
3.Zählkind	58,64 €	52,78 €	52,78 €	47,50 €	43,98 €	39,58 €	35,19 €	31,67 €	26,39 €	23,75 €
4.Zählkind	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Kinder- garten	Betreuungszeit 10 Stunden		Betreuungszeit 9 Stunden		Betreuungszeit 7,5 Stunden		Betreuungszeit 6 Stunden		Betreuungszeit 4,5 Stunden	
	vollst.Familien	alleinerziehend	vollst.Familien	alleinerziehend	vollst.Familien	alleinerziehend	vollst.Familien	alleinerziehend	vollst.Familien	alleinerziehend
1.Zählkind	162,89 €	146,60 €	146,60 €	131,94 €	122,17 €	109,95 €	97,73 €	87,96 €	73,30 €	65,97 €
2.Zählkind	97,73 €	87,96 €	87,96 €	79,17 €	73,30 €	65,97 €	58,64 €	52,78 €	43,98 €	39,58 €
3.Zählkind	32,58 €	29,32 €	29,32 €	26,39 €	24,43 €	21,99 €	19,55 €	17,59 €	14,66 €	13,19 €
4.Zählkind	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Hort	Frühhort (6:00 Uhr bis Schulgebinn)		Nachmittagshort (Schulschluss bis 17:00 Uhr)		Ganztagshort (von 6:00 Uhr bis 17:00 Uhr)	
	vollst.Familien	alleinerziehend	vollst.Familien	alleinerziehend	vollst. Familien	alleinerziehend
1.Zählkind	20,50 €	18,45 €	68,33 €	61,49 €	81,99 €	73,80 €
2.Zählkind	12,30 €	11,07 €	41,00 €	36,90 €	49,20 €	44,28 €
3.Zählkind	4,10 €	3,69 €	13,67 €	12,30 €	16,40 €	14,76 €
4.Zählkind	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Aufnahme eines Gastkindes:

Kinderkrippe: 12,57 €/Tag

Kindergarten: 6,98 €/Tag

Hort: 3,90 €/Tag

